

Stadtverordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
an Sonn- und Feiertagen
vom

Aufgrund § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz-LöffZG -) vom 29.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252) wird für die Stadt Neumünster verordnet:

§ 1

Aus Anlass der Veranstaltung „Landesgesundheitsmesse Schleswig-Holstein“ am 08.11.2009 dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Neumünster am 08.11.2009 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr offengehalten werden.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 Ladenöffnungszeitengesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 Ladenöffnungszeitengesetz.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 09.11.2009 außer Kraft.

Neumünster, den

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
als Kreisordnungsbehörde

Dr. Tauras
Oberbürgermeister